

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 28. Dezember 1988

33. Stück

48. Verordnung: Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen.
 49. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising).
 50. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten.

48.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. Dezember 1988, betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980 und 17/1986 sowie der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 10/1984 wird verordnet:

§ 1. Die Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen

Pflegeheim Lainz
 Pflegeheim Pflegezentrum Sophien-Spital
 Pflegeheim Baumgarten und Rochusheim
 Pflegeheim Liesing
 Pflegeheim St. Andrä
 Pflegeheim Klosterneuburg
 Pflegeheim Sozialmedizinisches Zentrum Ost
 Förderpflegeheim der Stadt Wien Baumgartner Höhe
 Pflegeheim Sanatoriumstraße

werden mit 480 S pro Pflgetag und Pflegling festgesetzt.

§ 2. Der Beitrag, den ein Pflegling für die Überstellung in ein städtisches Pflegeheim zu leisten hat, wird mit 530 S je Transportiertem festgesetzt.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1988 verliert die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Dezember 1987, betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen, LGBl. für Wien Nr. 52/1987, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
 Zilk

49.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 6. Dezember 1988, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising)

Die Wiener Landesregierung hat am 6. Dezember 1988, PrZ 3749/88, folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 22/1988, wird für die nachstehenden Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pflgetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse und für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

Hanusch-Krankenhaus	2 580 S
Orthopädisches Spital (Speising)	2 580 S

Zu dieser Gebühr ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 10 vH zu verrechnen.

Die gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 22/1988, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird wie folgt festgestellt:

Für das Hanusch-Krankenhaus mit . . .	2 583,49 S
Für das Orthopädische Spital (Speising) mit	2 580,— S

II.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 22/1988, wird die in der Sonderklasse neben der Pflegegebühr zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr

für das Hanusch-Krankenhaus mit 20 vH
 für das Orthopädische Spital
 (Speising) mit 6,98 vH
 der täglichen Pflegegebühr festgesetzt.

III.

Die Rechtsträger der unter I. angeführten Krankenanstalten werden ermächtigt, den Trägern der privaten Krankenversicherung, welche für eine entsprechend große Zahl von Sonderklassefällen die Kosten in voller Höhe übernehmen und direkt verrechnen, für Leistungen, die zwischen 1. Jänner und 30. Juni 1989 erbracht werden, Ermäßigungen bis höchstens 9 vH und für Leistungen, die zwischen 1. Juli und 31. Dezember 1989 erbracht werden, Ermäßigungen bis höchstens 6 vH der festgesetzten Gebühren zu gewähren.

IV.

(1) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1988 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 4. Dezember 1987, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising), LGBl. für Wien Nr. 51/1987, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Zilk

50.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 6. Dezember 1988, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 6. Dezember 1988, PrZ 3747/88, folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 22/1988, wird für die nachstehenden Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pfl egetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse und für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

1. Krankenhaus Lainz
 Wilhelminenspital
 Franz-Josefs-Spital
 Krankenhaus Rudolfstiftung

Elisabeth-Spital	
Allgemeine Poliklinik	
Krankenhaus Floridsdorf	
Sophien-Spital	
Pulmologisches Zentrum	
Orthopädisches Krankenhaus	
Gersthof	
Semmelweis-Frauenklinik	
Neurologisches Krankenhaus	
Rosenhügel	
Neurologisches Krankenhaus	
Maria-Theresien-Schlüssel	
Preyer'sches Kinderspital	
Mautner Markhof'sches Kinderspital	
Kinderklinik Glanzing	2 580 S
2. Allgemeines Krankenhaus (einschließlich St. Anna-Kinderspital)	4 140 S
3. Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe (ausgenommen die Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten der 8. Medizinischen Abteilung im Pavillon 23), Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs an der Donau	1 660 S
4. 8. Medizinische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe (Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten)	1 720 S

Die Transportgebühr für die Überstellung von Patienten vom Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (Psychiatrische Universitätsklinik) in das Psychiatrische Krankenhaus Baumgartner Höhe mit anstaltseigenen Krankenwagen wird mit 1 660 S je Transport festgesetzt.

Zu sämtlichen Gebühren ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 10 vH zu verrechnen.

Die gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 22/1988, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird

für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) mit	4 147 S
für alle anderen Wiener Krankenanstalten mit Ausnahme der Psychiatrischen Krankenanstalten mit	2 588 S
für die Psychiatrischen Krankenanstalten (ausgenommen die in Z 4 angeführte Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) mit	1 663 S

und für die in Z 4 angeführte Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe mit 1 725 S
festgestellt.

II.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 22/1988, wird die in der Sonderklasse neben der Pflegegebühr zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr

für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderhospital) mit	4,35 vH
für alle anderen Wiener Krankenanstalten mit Ausnahme der Psychiatrischen Krankenanstalten mit	6,98 vH
für die Psychiatrischen Krankenanstalten (ausgenommen die 8. Medizinische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) mit	10,84 vH
und für die 8. Medizinische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe mit	10,47 vH

der täglichen Pflegegebühr festgesetzt.

III.

Der Rechtsträger der unter I. angeführten Krankenanstalten wird ermächtigt, den Trägern der privaten Krankenversicherung, welche für eine entsprechend große Zahl von Sonderklassefällen die Kosten in voller Höhe übernehmen und direkt verrechnen, für Leistungen, die zwischen 1. Jänner und 30. Juni 1989 erbracht werden, Ermäßigungen bis höchstens 9 vH und für Leistungen, die zwischen 1. Juli und 31. Dezember 1989 erbracht werden, Ermäßigungen bis höchstens 6 vH der festgesetzten Gebühren zu gewähren.

IV.

- (1) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1988 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 4. Dezember 1987, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten, LGBl. für Wien Nr. 49/1987, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Zilk